Bavar.
2196
i

Digitized by Google

Bau.
2196 i

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4190-

Die

Rechts-Verhältnisse

der

Ufer-Eigenthümer

an den

pfälzischen Bächen,

welche

dem Triftbetrieb unterworfen sind und die Entschädigungs-Ansprüche, welche denselben für den Stillstand ihrer Werke in Folge dieses Betriebs dem königl. Aerar gegenüber zustehen, betr.

Mannheim.
Buchdruckerei von Schatt & Raisberger.
1868.

20 f

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Die gegenwärtige Schrift schließt sich an zwei früher erschienene Schriften der Werkbesitzer über die Holzvertriftungs-Anstalten der Pfalz, betrachtet nach ihrem Ursprung, Wesen, so wie nach dem Nutzen und Schaden, welchen dieselben für den Staat, die Industrie, die Landwirthschaft und die Holzconsumenten im Gefolge haben, an, und ist bestimmt, die Rechtsverhältnisse der Ufereigenthümer an den Bächen, welche dem Triftbetrieb unterworfen sind, und die Entschädigungsansprüche, welche denselben für den Stillstand ihrer Gewerke in Folge dieses Betriebs zustehen, historisch und juridisch zu erörtern.

Zweck der Schrift in erster Linie ist deßhalb, die irrigen Anschauungen, welche in Beamtenkreisen über das Eigenthum an den Triftbächen herrschen, zu widerlegen, historisch und juridisch nachzuweisen, daß diese Bäche nicht Staatseigenthum sind, und niemals waren, sondern von jeher im Privateigenthum befindlich gewesen sind, und die Staatsgewalten zur Anerkennung der Entschädigungspflicht für die Verluste, welche die Werkbesitzer durch den Triftbetrieb erleiden, so wie zur wirklichen Leistung dieser Entschädigung zu bestimmen. In zweiter Linie hatte man dann auch den Zweck im Auge, die sämmtlichen Werkbesitzer selbst über die Rechtsverhältnisse, welche hinsichtlich der Triftbäche bestehen, vollständig aufzuklären und ihnen hierdurch die Mittel an Handen zu geben, sich gegen ungerechte Anfechtungen jeder Art in ihrem Eigenthum und den damit verbundenen Berechtigungen zu wahren und zu schützen. Die seitherigen Erfahrungen constatiren vollständig,

Digitized by Google

daß sich die Werkbesitzer und alle sonstige Ufereigenthümer in dieser Beziehung in großer Unkenntniß befunden haben. Jeder Ufereigenthümer, welcher die Schrift mit Aufmerksamkeit zu durchlesen sich die Mühe geben will, wird dieses gerne zugestehen. Als dritter Zweck der Schrift und zwar als ein sehr wesentlicher, ist aber noch hervorzuheben, daß dieselbe ein Magazin, eine Vorrathskammer für den Juristen und für den Fall sein soll, als die Staatsgewalten sich noch ferner weigern sollten, anzuerkennen, daß die Triftbäche im Privat-Eigenthum befindlich, und daß den Werkbesitzern für die Verluste, welche sie durch den Triftbetrieb erleiden, Entschädigung gebühre und zu leisten sei und diese hierdurch gezwungen sein sollten, den gerichtlichen Weg zu betreten, um ihre Rechte zur Anerkennung zu bringen. Die Gesetzgebung über die Triftbäche der Pfalz hat einen ganz speciellen Charakter, ist lokaler Natur, daher nur wenigen Juristen vollständig bekannt, diese werden daher, wie man hofft und vertraut, reichlichen Stoff für die Vertheidigung, wie für die Rechtsprechung daraus schöpfen können.

Die Triftbäche sind zu gleicher Zeit Forellen-Bäche, ein Verhältniß, das bisher sowohl in Beamtenkreisen, wie im Publikum zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. In Beamtenkreisen scheint vielfältig die Ansicht herrschend zu sein, daß mit dem Aufgeben der Triftanstalten die Forellen-Fischerei zu Grunde gehe, während im Publikum die Meinung verbreitet ist, die Staatsgewalten seien, eben dieser Anschauungen wegen, abgeneigt, die Triftanstalten aufzugeben, es müßte daher zweckmäßig erscheinen, auch dieses Verhältniß in der Schrift ruhig, leidenschaftslos zur Erörterung zu bringen, um die Irrthümer zu berichtigen. Die Holztrift ist der Forellenzucht und Fischerei durchaus schädlich. Wird dieselbe aufgehoben, so verleiht das vorhandene zahlreiche Forstpersonal den Forellenbächen vollständigen Schutz, verbessert und hebt die Forellenzucht.

Die Werkbesitzer sind erst, nachdem die vorliegende Schrift beinahe vollständig ausgearbeitet war, in den Besitz des für ihre

Digitized by Google

Zwecke so hochwichtigen Documents: die Bachordnung der churpfälzischen Hofkammer vom 26. August 1757 gelangt. Die Aufnahme des wesentlichsten Theiles vom Inhalt und Würdigung desselben in der Schrift mußte daher durch Einschaltung an einer Stelle, die dazu am geeignetsten schien, bewerkstelligt werden.

Die Werkbesitzer an den Triftbächen der Pfalz stehen mit ihren Bestrebungen auf Beseitigung der Triftanstalten nicht vereinzelt da. Selbst in der königlichen Residenzstadt München kämpfen die Holzhändler und Eigenthümer industrieller Anstalten an der Isar für die Beseitigung dieser Anstalten auf dem sogar im Staatseigenthum befindlichen Fluß und haben ihre Beschwerden und Anträge in den höchsten Ministerien, in der Kammer der Abgeordneten und selbst in öffentlichen Blättern zur Sprache und zur Erörterung gebracht. Der nachfolgende Aufsatz in den Münchener neuesten Nachrichten No. 157 von 1868 beurkundet, daß die Triftanstalten an der Isar ganz eben so als gemeinschädliche Institute angesehen und mit voller Ueberzeugung betrachtet werden, wie dieses in der Pfalz hinsichtlich dieser Anstalten der Fall ist. Derselbe lautet:

Die Holztrift

auf der Isar ist ein so gemeinschädliches Institut, daß es nothwendig erscheint, die Aufmerksamkeit des Publikums darauf zu lenken. Die Vortheile der Trift sollen wahrscheinlich darin bestehen: daß das Brennholz aus den Bergen auf dem möglichst billigen, vor vielen Jahren einzig möglichen Wege transportirt und dadurch jede Holztheuerung verhindert werde. Welches sind nun aber die Nachtheile dieses ehrwürdigen Instituts? Wenn der lange Winter vorüber ist, Alles neues Leben und Treiben bekundet, so wird der ganze nicht unbedeutende Holzhandel und Verkehr auf der Isar wegen genannter Trift auf 3 — 6 Wochen **abgesperrt.** Daß diese Absperrung der Staatsstraße gerade zur günstigsten Zeit vielen Geschäftsleuten großen Schaden bringt, läßt sich denken. — Um eine mäßige Anzahl der oben hineingeworfenen Triftscheiter glücklich in den Holzgarten herunter zu bringen, müssen alle Schleußen geschlossen und eine Stauung hervorgerufen werden, wodurch das Wasser, dem sein natürlicher Lauf genommen und verändert wird, in alle umliegenden Anwesen, Keller, Werkstätten, selbst etwas tief gelegene Wohnungen gedrängt und dadurch Schaden am Eigenthum vieler Privaten verursacht und auch die Gesundheit der Leute gewiß nicht gefördert wird.

Digitized by Google

Das Abtriften, die Unterhaltung und Neuherstellung von Triftbauten, das kostspielige Aufsichtspersonal und die nicht unbedeutenden Diäten sind gewiß auch keine Vortheile der Trift. Soll die Trift Holztheuerung verhindern, so möchte man fragen, warum bei hohen Holzpreisen die Preise im Holzgarten genau so gesteigert werden, wie es auf den sonstigen Märkten der Fall ist, während bei niedrigen Preisen zurückgehalten wird, bis die Preise wieder hinaufgetrieben werden, was freilich zur Folge hat, daß Niemand kauft und das ohnedies durch die Trift schon verdorbene Holz vollends erstickt und verfault. Muß dann schließlich solches Holz um ein Spottgeld losgeschlagen werden, so gehören die etlichen Tausend **Mindereinnahme** wohl auch zu den „Vortheilen" der Trift? Muß aber um jeden Preis getriftet werden, so beschränke man dieses Verfahren auf den kürzesten Weg, benütze von da die Eisenbahn, im anderen Falle verlade man das Holz auf Flöße, und bringe es so an seinen Bestimmungsort. Sollte dieser Transport wirklich um einige Prozent höher kommen, so wird anderseits Vieles an der Qualität und noch viel mehr am Quantum erspart. Ueberdies fallen viele kostspielige, zu unterhaltende Triftbauten weg und wird der Verkehr auf den Bahnen gehoben. Den natürlichen Lauf des Wassers braucht man dann nicht mehr zu hemmen, es erleidet die Isarregulirung keinen Schaden, der Handel wird, anstatt gestört zu sein, vielmehr gefördert. Wenn dann die vielen An- und Umwohner nicht jedes Jahr in argen Schaden kommen, so ist das sicher ein Vortheil der — **Nicht-Trift.** Am 25. Mai 1865 wurde schon durch Eingabe mit vielen Unterschriften um Abhilfe petitionirt, worauf **niemals** eine Antwort erfolgte. Eine auf vorliegende gewiß sachliche Gründe gestützte Beschwerde scheint demnach in den Papierkorb gewandert zu sein. Die neuere Zeit hat Rechte und Herkommen beseitigt, die am Ende noch mehr Sinn und Begründung hatten als das Triftinstitut. — Man denke an die Masse des Aufsichtspersonals und der Wasserbauverständigen, die fortwährend mit den Rechen, Spiegeln u. s. w. zu thun haben, und das Alles, um, wie es **wiederholt vorgekommen,** in zwei Tagen drei Klafter in den Hafen des Münchener Holzgartens hereinzubugsiren! Was ist nun der Profit, der bei dieser Einrichtung angeblich für den Staat erzielt werden soll, gegen den Schaden, welcher Handel- und Geschäfttreibenden zugefügt wird?

Die gegenwärtige Schrift hat einen rein objectiven Charakter, alles Persönliche ist davon ausgeschlossen, was zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt wird.

Digitized by Google

Im Jahre 1858 ließen die Eigenthümer der industriellen Anstalten und Gewerke, welche in der vordern Pfalz an den Bächen liegen, die dem Triftbetrieb unterworfen sind, eine Schrift über die Triftanstalten, betrachtet nach ihrem Ursprung, Wesen, sowie nach dem Nutzen und dem Schaden, welchen dieselben für den Staat, die Industrie, die Landwirthschaft und die Holzkonsumenten im Gefolge haben, ausarbeiten und in vielen Exemplaren drucken. Mehrere Exemplare derselben wurden dann bei der hohen Pfalzregierung eingereicht mit der Bitte, die besagten Anstalten möchten als gemeinschädlich aufgehoben und successive beseitigt werden. Die hohe Pfalzregierung erließ auf diese Eingabe unterm 2. Februar 1860 einen motivirten Beschluß, durch welchen die Gesuchsteller mit ihren Anträgen „ab- und zurückgewiesen wurden." —

Im Jahr 1863 ließen die Eigenthümer der industriellen Anstalten eine weitere Schrift ausarbeiten und drucken, in welcher solche die von der hohen Pfalzregierung gegen die Beseitigung der besagten Anstalten erhobene Bedenken einer gründlichen Prüfung unterworfen. Exemplare dieser und der früheren Schrift wurden unterm 17. September 1863 bei höchstem Finanzministerium eingereicht und abermals die Bitte um successive Beseitigung der besagten Anstalten als gemeinschädlich gestellt. Auch diese Bitte blieb unerhört, indem höchstdasselbe „die Anstalten mindestens in so lange für unentbehrlich hielt, als nicht gut chaussirte Straßen und Holzabfuhrwege „in den Hauptgebirgs- und Nebenthälern des Pfälzer Waldes angelegt seien." Auch diese allerhöchste Entschließung fand später ihre Widerlegung in wiederholten Eingaben, welche die Werkbesitzer an die hohe Kammer der Abgeordneten, an die Kreis-Gewerbe- und Handelskammer und den Landrath der Pfalz richteten und worin solche um Unterstützung ihrer auf Beseitigung der besagten Anstalten gerichteten Bitten gebeten hatten.

Wenn nun nach so vielen Bemühungen die Eigenthümer der industriellen Anstalten das angestrebte Ziel bis jetzt noch nicht erreicht haben, so sind solche dennoch hierdurch nicht entmuthigt.

Digitized by Google

Nach ihrer Ueberzeugung ist die Macht der Verhältnisse stärker als die Macht des Menschen. Institute, die sich ausgelebt haben, gehen mit unabweislicher Nothwendigkeit dem Verfall entgegen, sie kämpfen daher muthig fort.

In dem im Jahre 1861 erschienenen Werke: die Forstverwaltungen Bayerns nach ihrem dermaligen Stande, vom königlich bayerischen Ministerial-Forstbureau findet sich auf Seite 318 und 319 Folgendes über die Triftanstalten der Pfalz gesagt:

„Wo örtliche Verhältnisse die Trift nicht absolut bedingen „und beim Verkauf des Holzes im Walde vielmehr ein höherer „Reinerlös als bei dessen Verbringung in die Holzhöfe sich er„zielen läßt, ist die Forstverwaltung übrigens um so mehr auf „die möglichste Beschränkung der Aerarialtrift bedacht, als an„derseits die hierauf erlaufenden Kosten sehr bedeutend sind, „anderseits selbst bei aller Vorsicht Störungen im Triftbetrieb und „Verlust durch Hochwasser mitunter zu fürchten sind und das „Holz beim Vertriften, abgesehen von dem Massenentgang, an „seiner Qualität ansehnlich verliert, zumal wenn solches, wie „es häufig unvermeidlich ist, über ein Jahr in feuchten Wald„thälern sitzen bleiben muß."

Durch diese klare von genauer gründlicher Kenntniß der Verhältnisse zeugnißgebende Würdigung der Pfälzischen Triftanstalten, ist nun wohl der Stab über dieselbe gebrochen, es muß daher wohl auch als eine Consequenz dieser Anschauungen angesehen werden, als der königliche Ministerial-Forstrath Herr Mantel auf die Anträge dreier jenseitigen und eines pfälzischen Abgeordneten in der Kammer der Abgeordneten vom 26. Juni 1865 feierlich erklärte:

„Daß die Forstverwaltung schon längst bemüht ist, die Trift „so viel als möglich zu vermindern und allmälig ganz zu be„seitigen" —

und dabei in Bezug auf die Pfalz noch hinzufügte:

„Da wo das Holz mit der Eisenbahn transportirt werden „kann, geschieht es auch." —

Als eine weitere Consequenz dieser Anschauungen wird dann auch zu betrachten sein, daß nach Inhalt der allerhöchsten Verbescheidungen der Jahresberichte der Handelskammern vom Jahr 1865

Digitized by Google

durch Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen unterm 30. April 1864 wiederholt angeordnet worden ist:

„Daß alle Hölzer in soweit solche bei öffentlichen Versteigerungen im Walde, welche ohne irgend welche Beschränkung „in der Betheiligung stattfinden, keine höheren Preise als den „Holzhofpreis über Abzug der Land- und Wassertransport- und „Holzhofregie-Kosten abgesetzt werden können, der Trift entzogen „und dem Verkauf im Walde zugewendet werden sollen." —

und daß nach einer weiteren Entschließung genannten Königl. Staatsministeriums vom 23. Sept. 1864: „alljährlich größere Quantitäten „Buchen Scheitholz aus mehreren Revieren und insoweit diese zum „Gebiet der Neustadter Trift gehören, insbesondere aus solchen „Waldungen, auf Rechnung der Forstverwaltung mittelst der Eisen„bahn zum Verkauf nach Edenkoben, Germersheim, Ludwigshafen „und Maxau verbracht, von denen der Landtransport zu den Trift„bächen weit kostspieliger als zu den Eisenbahnstationen werden."

Alle diese Anordnungen haben indessen in Bezug auf die Bäche im Neustadter und Elmsteiner Thal bis heute keinen für die Werkbesitzer sicht- und wahrnehmbaren Erfolg gehabt. Die Dauer der Vertriftung war im letzten Jahre eben so lang wie in den Vorjahren und wie sie im laufenden Jahre sich ebenfalls jetzt thatsächlich entwickelt. Die Werkbesitzer befinden sich daher in der tiefsten Ungewißheit darüber, ob die getroffenen Maßregeln wirklich ernstlich und pflichtgemäß ausgeführt worden sind oder nicht.

Obschon die Werkbesitzer in den über die Triftanstalten veröffentlichten beiden Schriften den Beweis geliefert hatten, daß dem Staat keine Vortheile aus den Triftanstalten zufließen, diese vielmehr nur Nachtheile und zwar große und schwere Nachtheile für denselben im Gefolge haben, so hat sich dennoch bis in die neueste Zeit die Behauptung geltend zu machen gesucht, daß dem nicht so sei, daß die Triftanstalten vielmehr wirklich Vortheile für das Aerar abwerfen, rentable Anstalten für denselben seien. Die Werkbesitzer sind nun bei Gelegenheit einer vor einiger Zeit stattgehabten Makulatur-Versteigerung in den Besitz der Original-Trift-Etats, aus den 1840er Jahren gelangt, aus welchem sie folgende Berechnung über das damalige Ergebniß der gesammten Triftanstalten der Pfalz mittheilen.

Digitized by Google

Ansätze per Klafter pro III. Finanzperiode.

Die jährliche Einnahme 25,680 Klafter.

Besoldungen		fl. 12 6/10	kr.
Diäten und Reisekosten, Bureau-Exiguenz . .		„ 1 5/10	„
Perceptionskosten		„ 13 6/10	„
Holzhauerlöhne	56 kr.		
Holzabfuhrwege	4 8/10 „		
Landtransport reducirt auf .	1.24 „		
Triftbau	30 9/10 „	3. 44 5/10	„
Trift- und Wassertransport .	26 8/10 „		
Ausschlagen und Aufsetzerlohn .	20 5/10 „		
Uebrige Ausgaben auf Triften .	1 5/10 „		
Miethzins der Holzhöfe . . .	3 6/10 „		
Holzforst-Häuschen	2/10 „		
Gehilfen	2 9/10 „	9	„
Geräthschaften	6/10 „		
Beheizung	4/10 „		
Uebrige Ausgaben auf Holzhöfe .	1 3/10 „		
Besondere Regie-Ausgaben . . .		. 7/10	„
	Summa	fl. 4. 21 9/10	kr.

Die Einnahmen excl. Floßgebühren sind veranschlagt auf 228166 fl. oder per Klafter nach den Einnahmen von 25680 Klafter zu . . . . . fl. 8. 53 1/10 kr.

ab sämmtliche Kosten . . .	„ 4. 21 9/10	kr.
	fl. 4. 31 2/10	kr.
ab den Lokalwerth exclus. Fabrication mit	„ 3. 59 5/10	kr.
bleibt Ueberschuß	fl. — 31 7/10	kr.

Dieses Resultat von 31 7/10 kr. Gewinn oder Ueberschuß per Klafter, stellt sich schon an und für sich bei der Großartigkeit und Ausdehnung der Triftanstalten als ein sehr kleines gar zu unbedeutendes und dürftiges dar, und man möchte glauben, daß es sich nicht der Mühe lohne, diese Anstalten dieses Ueberschusses wegen aufrecht zu erhalten, welche der Industrie und Landwirthschaft so bedeutende Schäden und Nachtheile verursachen; allein es ist auch ein unrichtiges. Abgesehen davon, daß die Fuhr- und Taglöhne seit den 1840er Jahren und somit auch die Triftkosten bedeutend gestiegen, während die Holzhofpreise dieselben blieben, sind auch in

Digitized by Google

der Berechnung zwei wesentliche Punkte nicht in Betracht gezogen worden:

1) Der Verlust an 1½ jährigen Zinsen, daraus entstehend, daß, wie in den Schriften der Werkbesitzer nachgewiesen und dargethan wurde, durch das lange Sitzen der Hölzer im Walde und auf den Holzhöfen die Preise erst weit später eingehen als die Preise, welche bei der Versteigerung der Hölzer in den auf die Fällung folgenden Frühjahren erzielt werden.

2) Der Verlust, welcher durch die Nothwendigkeit, für die Triftklafter dicht gedrängte Setzungsverhältnisse zu fordern und ein bedeutendes Uebermaaß zu gestatten, dann durch den Verlust an Rinde, Senkholz, Entwendungen und durch den Verbrauch der Flößer für Feuerung und Nachtlager entsteht und der wenigstens 5 % des vertrifteten Holzes und seines Werths beträgt.

Zieht man diese zwei Factoren in Betracht, so verwandelt sich der Ueberschuß, der Gewinn in ein nicht unbedeutendes Deficit, in einen Verlust.

Zu allem diesem gesellt sich nun noch der bedeutende Umstand, daß die ganze Berechnung einer zuverlässigen Basis ermangelt. Der Centralpunkt der Triftregion bildet das Forstamt Elmstein. Aus den zu diesem Forstamt gehörigen Revieren wird seit der Einführung der Aerarial-Triftanstalten in den 1820er Jahren das gesammte Brandholzergebniß vertriftet und zwar:

Revier Elmstein . .	4340	Klafter.
„ Bloskülb . .	3480	„
„ Johanniskreuz .	2445	„

hieran reihen sich aus dem

Revier Hochstätten . .	730	„
„ Waldfischbach .	650	„
„ Leimen . .	1530	„
„ Merzalben . .	798	„

Damit das königliche Aerar die Gewißheit erlange, daß die Triftanstalten wirklich rentirende Anstalten für den Staat seien, müssen die Triftbeamten für jede Etatsperiode eine Uebersicht einreichen, welche enthalten soll:

1) Die durchschnittlichen Versteigerungspreise der verschiedenen Holzsortimente.

Digitized by Google

2) Die Lokalpreise derselben Sortimente für die betreffende Finanzperiode und zwar:

a. nach dem Gutachten der Forstämter,

b. nach dem Gutachten des Triftamts.

3) Die seitherigen Lokalpreise.

Da nun in den, den Kernpunkt der Triftanstalten bildenden Revieren Elmstein, Bloskülb, Johanniskreuz und Hochstätten keine Brandholz-Versteigerungen stattfinden, so findet sich in den genannten Triftetats nur die Bemerkung:

„Kommen seit dem Bestehen der Aearial-Trift keine Klafter-„hölzer zum Verkauf, das Forstamt hat daher auch keine andere „Lokalpreise beantragt."

Die Etats enthalten also keine Versteigerungspreise und auch das Gutachten der Forstämter über die Lokalpreise nicht, die Colonnen über die Holzsortimente in der Uebersicht sind schraffirt oder mit Nullen ausgefüllt. Wie versichert wurde, sollen die Forstämter mit dem Triftamte über die Feststellung der Lokalpreise selten oder nie einig gewesen sein. Sei dem nun wie ihm wolle, so ist es einfache Thatsache, daß die Lokalpreise allein auf dem Gutachten des königlichen Triftamtes beruhen, sie beruhen also nicht auf Erfahrungen, nicht auf Resultaten, welche aus Versteigerungen mit allseitiger Concurrenz erzielt worden sind, sondern nur auf den individuellen Anschauungen eines Triftbeamten. Diese Anschauungen eines Triftbeamten, die möglicherweise das Product des Irrthums, der Imagination und selbst der Speculation sein können, entbehren jedenfalls der realen Grundlagen. Mit Recht wird man daher wohl die Frage aufwerfen dürfen: welche Garantien das Staatsärar denn dafür habe, daß in der oben eingerückten Berechnung der durchschnittliche Lokalwerth der verschiedenen Holzsortimente exclusive Fabrikationskosten nur 3 fl. 59$^{5}/_{10}$ kr. betrage, und doch beruht gerade auf der richtigen Beantwortung dieser Frage auch zugleich die Beantwortung der weiteren Frage, ob das Institut mit einem jährlichen Geldumschlag von 230,000 fl. bis 250,000 fl. ein rentables sei oder nicht. Daß ein solches Verhältniß nicht geeignet ist, eine sichere Basis, einen zuverlässigen Beweis für die Rentabilität der Triftanstalten zu bilden, ist klar und wird nicht weiter bestritten werden können. Will sich aber das Staatsärar, was den Eigenthümern der industriellen Anstalten als eine unabweisbare Noth-

Digitized by Google

wendigkeit erscheint, einen solchen Beweis erschaffen, so kann dies nur geschehen, wenn solches öffentliche Versteigerungen von Brandholz mit allgemeiner Concurrenz auf Johanniskreuz und zu Elmstein vornehmen läßt. Sollen aber diese Versteigerungen wirklichen Erfolg haben, so müßte die öffentliche Erklärung damit verbunden sein, daß das jetzige Trifttransportsystem in seiner bisherigen Weise wegen den documentirten Nachtheilen, die es hat, nicht mehr aufrecht erhalten bleiben könne. Die Versteigerungen müßten zu rechter Zeit geschehen, nach allen Richtungen hin ausgeschrieben und überhaupt alle diejenige Umsicht und Sorgfalt darauf verwendet werden, die auch der Privatfleiß darauf verwendet, überall aufbietet und aufbieten muß, wenn er für seine Waaren, seine Güter die entsprechenden Werthe erzielen will. Das Triftärar könnte sogar bei diesen Versteigerungen als Concurrent auftreten und insbesondere diejenigen Holzquantitäten übernehmen, für welche keine entsprechende, Werthe zu erzielen sind, und solche durch Vertriftung auf die Holzhöfe zur dortigen bestmöglichsten Verwerthung liefern.

Durch solche Versteigerungen würde auch der Mißstand beseitigt, welcher hinsichtlich des Misselholzes besteht. Die Preise des Eichen-, Nutz- und Werkholzes stehen bekanntlich im Privatverkehr weit höher, als auf den Holzhöfen. Durch das Aufquellen beim, Eintrocknen nach dem Vertriften wird dasselbe rißig, zum Verbrauch für Glaser, Schreiner, Böttcher, wenn nicht ganz, doch größtentheils unbrauchbar, der Bedarf und Verbrauch ist lokaler Natur, läßt sich nicht berechnen, nicht voraussehen. Die Verhältnisse hatten zur Folge, daß nicht unbeträchtliche Quantitäten von diesem Holze auf den Holzhöfen der vordern Pfalz Jahrelang liegen blieben und keine Abnehmer fanden. Die königl. Rentämter setzten dieselbe daher zur öffentlichen Versteigerung aus. Sie wurden von Holzhändlern aus dem Westrich ersteigert und wieder dahin mit der Eisenbahn zurücktransportirt, von wannen dieselben durch die Triftanstalten lange Jahre vorher herausgebracht worden waren. Aus diesen eigenthümlichen Operationen sind dem Aerar beträchtliche Verluste erwachsen.

Nach diesen Voraussschickungen, die den Werkbesitzern nöthig schienen, um die Triftanstalten nach ihrem innern Wesen zu erkennen und die Resultate eines zehnjährigen Ringens um Beseitigung dieser Anstalt zu würdigen, gehen die Werkbesitzer auf

Digitized by Google

die Zwecke über, welche sie bei dem heutigen Stande der Verhältnisse in's Auge zu fassen, sich gedrungen fühlen.

In dem Werke: die Forstverwaltung Bayerns, ist Seite 318 gesagt:

Sämmtliche Triftbäche der Pfalz sind Eigenthum des königl. Aerars.

In einem in der Pfälzer Zeitung No. 179 vom 3. August 1865 erschienenen Artikel offiziösen Ursprungs wird unter Berufung auf den Art. 538, c. c., dann auf das kaiserliche Dekret vom 26. Jänner 1807 und die Art. 66, 68, 70 und 72 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Aehnliches behauptet. — Diese Anschauungen sind die feste Burg, in welcher sich die Vertheidiger der Triftanstalten verschanzt und sicher halten.

Sämmtliche Triftbäche der Pfalz sind Eigenthum des königl. Aerars, also ist es dem eigenen Ermessen der Staatsverwaltung anheimgegeben, ob sie die Triftanstalten beseitigen will, oder nicht. Ob diese Anstalten dem Staate Nachtheile bringen, ob solche der Industrie und Landwirthschaft große Schäden verursachen, ist untergeordneter Natur, kommt dabei nicht in Betracht.

Man könnte, wie die Werkbesitzer glauben, mit vollem Recht sehr erhebliche Bedenken gegen diese volkswirthschaftliche Anschauungen erheben. Die Werkbesitzer unterlassen dieses, in der sichern Ueberzeugung, daß es ihnen glücken wird, den Beweis vollständig zu liefern, daß die Behauptung, sämmtliche Triftbäche sind Eigenthum des königl. Aerars, irrig und nicht begründet ist.

Die Bäche, welche nicht im Staatseigenthum sind, gerade diese Bäche und nur diese Bäche sind es, an und auf welchen der Bürger, der Landwirth, wie der Industrielle berufen sind, ihre Thätigkeit zu entfalten, die düngende Kraft, welche das Wasser an Grund und Boden äußert, und die bewegende Macht, die es für den Gewerbe- und Fabrikbetrieb so bedeutungsvoll macht, bedingen das Gebiet seines Wirkens; in diesem Gebiet soll er mit dem vollen Hochgefühl Eigenthümer zu sein, schaffen, arbeiten, seine geistige und körperliche Kräfte erproben, in diesem Gebiet sollte derselbe so wenig als möglich beeinträchtigt werden, in diesem Gebiet liegen die vorzüglichsten Quellen des National-Wohlstandes. Man durchreise die Thäler aller Kultur-Staaten, durch welche die kleineren Bäche ihren Lauf nehmen, und man wird dort überall eine

Digitized by Google

zahlreiche, oft dicht gedrängte Bevölkerung in rastlosem Bestreben zur Erfüllung ihres Berufs beschäftigt finden. In dem vortrefflichen Werke: die Bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852, erläutert von Dr. J. Pözl, ist anknüpfend an die so eben ausgesprochenen Sätze gesagt:

„Die Aufgabe der Wassergesetzgebung ist dem Gesagten „zufolge, theils defensiven, theils lukrativen Charakters und um „diesem doppelten Zweck zu genügen, ist vor allem eine voll„ständige Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse an den „Gewässern nöthig. Insbesondere muß die Frage, ob Jemanden „und Wem an den Gewässern das Eigenthum zustehe, bestimmt „beantwortet sein, ehe sich weitere Normen über die Rechte und „Pflichten dritter Personen und des Staats feststellen lassen. „Dann muß die Stellung des Staats zu den verschiedenen Arten „von Gewässern vollkommen klar gestellt werden, wenn Ordnung „und Sicherheit in Bezug auf die Wasserverhältnisse bestehen „soll. Es müssen daher bestimmte Normen darüber getroffen „sein, an welchen Gewässern der Staat privatrechtliche Befugnisse „habe, an welchen er etwa regale Rechte und Nutzungen und „worin diese bestehen, und zu welchen endlich sein Verhältniß „vom Anfang ein staatsrechtliches sei."

Durch diese Betrachtungen und die in Folge derselben unternommenen Studien und Nachforschungen sind die Werkbesitzer zur Klarheit und zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß vor allem und vorerst die Frage ventilirt und entschieden werden muß, ob die Triftbäche der vorderen Pfalz Eigenthum des königl. Aerars, oder ob solche Privat-Eigenthum sind, zu diesem Zweck treten die Werkbesitzer in folgende historische und rechtliche Erörterungen ein:

Vor der ersten französischen Revolution war das Gebiet der Pfalz bekanntlich unter 45 Herrschaften vertheilt. Das Fürstenthum Churpfalz besaß den vorwiegend größten Theil davon. Die Bäche, welche dem Triftbetrieb unterworfen sind, durchströmten vieler Herren Länder. Johanniskreuz zur Gemeinde Trippstadt gehörig, in dessen Revier die Erlenbach entspringt, gehörte dem Freiherrn von Hacke. Elmstein, Appenthal, Iggelbach waren pfälzisch, dann folgte auf der einen Seite des Baches die Gemarkung Esthal, welches Dorf dem Freiherrn von Dalberg gehörte, auf der andern Seite lagen die Waldungen der Haingeraide, der Speyerbach

Digitized by Google

bildete die Grenzscheide. Es folgte nun auf der einen Seite Frankeneck, welches dem Fürsten von Leiningen angehörte, auf der andern die Gemarkung Lambrecht. Auch hier bildete der Bach die Grenzscheide. Hochspeyer und Frankenstein waren Dreiherrisch. Dürkheim: Leiningisch, Neidenfels: pfälzisch; Grevenhausen und Lindenberg gehörten zum Hochstift Speyer, Lambrecht, Haardt, Gimmeldingen, Neustadt, Winzingen, Speyerdorf waren pfälzisch. Dudenhofen und Hanhofen gehörten zum Hochstift Speyer. Speyer war Freireichsstadt. Hasloch, Iggelheim waren gemeinschaftlich zwischen Churpfalz und Leiningen. Mutterstadt, Neuhofen, Schauerheim, Lambsheim, Altripp waren pfälzisch. Epstein gehörte dem Freiherrn von Hundheim; während des Durchströmens der Bäche durch diese Gebiete, waren auch hier die Bäche auf längere oder kürzere Strecken zugleich die Landesgrenze. Soviel erforscht werden konnte, hatte keiner der damaligen Fürsten, Grafen und Herrn Eigenthums- oder auch nur Hohheitsrechte ausgeübt, Zölle und sonstige Abgaben für das Vertriften der Hölzer erhoben, selbst Churpfalz nicht, dessen Machtvollkommenheit in vieler Hinsicht prädominirend war. *)

Der Mittelpunkt der Flößerei war die Stadt Neustadt. Als im Jahre 1403 die pfälzischen Amtleute sich unterstanden, für das Flößerei-Recht Hafer- und Gansgülten zu verlangen, beschwerte sich die Bürgerschaft bei dem Landesherrn, dem Churfürsten und damaligen König Ruprecht III. von der Pfalz, über diese lästige und schädliche Neuerung, der dann auch das alte Vorrecht der Stadt, die Speyerbach, so oft es nöthig und erforderlich zum Herausflößen ihres Holzbedarfs aus den Wäldern, frei benutzen zu dürfen, erneuerte, welches wichtige Dokument man später die Bachfreiheit benannte.

Dieses Vorrecht wurde gehandhabt und aufrecht erhalten durch weitere Anordnungen, welche in den Jahren 1431, 1453, 1555, 1755 und 1791 erlassen worden sind. Aus letztgenannter

---

*) Soweit der Speyerbach die Gemarkungen von Lambrecht und Grevenhausen durchfloß, stand dem Fürstbischof von Speyer und dem pfälzischen Kloster Lambrecht das Recht, darin nach ihrem Gefallen und zu ihrem Bedarf zu fischen, gemeinschaftlich zu; vide Geschichtliches Gemälde der Pfalz. Das Neustadter Thal von J. G. Lehmann 1841. Seit 20.

Digitized by Google

Anordnung ist ersichtlich, daß in Neustadt eine Holzfloßgesellschaft bestand, auch in Lambrecht bestanden solche Gesellschaften. Die Originale aller dieser Dokumente befinden sich auf der Bürgermeisterei in Neustadt. *)

Im Einklang damit steht ferner Widders Beschreibung der Churpfalz, in welcher Band 2, Seite 232 gesagt ist:

„Zum besondern Vortheil gereicht die in den Thälern zu-
„sammenrinnende und viele Dörfer berührende Speyerbach,
„welche sich bei Winzingen in zwei nützliche Ströme vertheilet,
„wovon einer bei der Stadt Speyer, der andere aber die
„Rehbach genannt, bei dem Ort Altripp sich in den Rhein
„ergießet. Auf eben diesem wird nicht nur aus den ergiebigen
„Elmsteiner, Neidenfelser und Weidenthaler, sondern aus den noch
„beträchtlichern Waldungen des angrenzenden Oberamtes Lautern
„die Nothdurft an Brennholz für die beiden Hauptstädte Mann-
„heim und Frankenthal, auch für viele andere Ortschaften mit
„mäßigen Kosten beigeflößt." —

Widder, der genaue Kenner des churpfälzischen Staats- und Landrechts und der ältern Urkunden, spricht davon kein Wort, daß die Fürsten von Churpfalz Eigenthumsrechte an die Floßbäche hatten, und selbst davon nicht, daß die Holzvertriftung von der churfürstlichen Regierung betrieben wurde. Im weitern Einklang damit steht ferner auch noch das deutsche Recht. In Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ist § 279 gesagt:

„Das Dasein eines umfassenden Wasserregals läßt sich im
„deutschen Rechte nicht beweisen, da auch immer bei den acces-
„sionen der Grundstücke acquarum decursus genannt werden;
„allein schon früh findet sich die Ansicht eines Schutzrechts des
„Regenten über öffentliche Ströme, insofern die Vorstellung
„vorkam, daß das Wasser des Reiches Straße sei, und in
„schiffbaren Flüssen die Reisenden Geleit und Schutz bedurften,
„insofern aber die Flöße manche Einkünfte den Regenten brachten,
„daher es in Weißthümern wichtig wurde, zu bestimmen, wem
„diese Rechte an Flüssen zustanden und die Landesherrn selbst
„häufig über die Flußnutzungen verfügten."

*) Vide Geschichtliches Gemälde aus der Pfalz. Das Neustadter Thal von J. G. Lehmann 1841. Seite 55 und 56.

Digitized by Google

Im § 280 wird ferner bemerkt: „Im Sinne der deutschen „Ansicht gehören zu den öffentlichen Flüssen allen schiffbare Flüsse, „wogegen kleinere Bäche und Deiche nur Theile der Güter sind, „durch welche sie fließen, sowie die im Bezirk der Gemeinden „fließenden nicht schiffbaren Gewässer als Eigenthum dieser Ge„meinden zu betrachten sind. Bäche, die durch mehreren Eigen„thümern Grundstücke fließen, sind nicht im Privateigenthum, „sondern in der Gemeinschaft der Benützungsrechte aller; auch „bei solchen Gewässern kann der Landesherr vermöge der Wasser„polizei die Ordnung des Gebrauchs der Interessenten bestimmen „und Aufsicht halten."

Im § 288 „auch kann der Landesherr einen bisher nicht „floß- oder schiffbaren Fluß ohne Entschädigung der Adjacenten „nicht floßbar machen. Der Floßberechtigte muß allein durch „Ausübung des Rechts den Adjacenten oder zur Flußbenutzung „Berechtigten zugehenden Schaden vergüten?"

In Folge der französischen Revolution kam die Pfalz unter französische Herrschaft.

Durch die Friedenstraktate von Campo Formio vom 17. Oct. 1797 und Lüneviller Frieden 9. Februar 1801 wurde das linke Rheinufer definitiv mit Frankreich verbunden. Durch den Vertrag vom 24. August 1801 entsagte der Churfürst von Bayern Maximilian Joseph seine Ansprüche an das linke Rheinufer. Frankreich erschuf 1804 eine neue großartige und umfassende Civilgesetzgebung. Durch den Code Civil insbesondere den Art. 538 trat eine neue Regulirung und Scheidung der Flüsse, Ströme und sonstigen Gewässer ein. Nur Flüsse und andere Wässer, die schiffbar oder floßbar sind und kein Privateigenthum sein können „qui ne sont pas susceptible d'une proprieté privé" werden als Zugehör des Staatseigenthums betrachtet. Es war in Frankreich eine längere Zeitdauer erforderlich, bis diese Gesetzgebung vollständig erfaßt und begriffen wurde, dieses war auch hinsichtlich des eben citirten Artikels 538 der Fall.

Unterm 6. November 1820 hatte der Finanzminister in Paris sich stützend auf den Art. 538 c. c. die Verpachtung der Fischereien auf allen floßbaren Bächen in ganz Frankreich ohne Ausscheidung ausgeschrieben und den Präfecten durch Circular vom 20. Sept. 1821 Instruction zu dieser Verpachtung ertheilt. Diese Aus-

Digitized by Google

schreibungen hatten allgemein eine lebhafte Opposition hervorgerufen, wodurch der Staatsrath veranlaßt wurde, die Streitfrage einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, die Folge davon war, daß derselbe unterm 21. Februar 1822 dahin entschied, daß nur die Flüsse, welche der Schifffahrt dienen, und auf welchen mit gebundenen Flößen geflößt werde, als im Staatseigenthum befindlich zu betrachten seien, daß dagegen diejenigen Bäche, welche zur Flößerei mit Scheitholz und Blöchen (à buches perdues) dienen, als im Privateigenthum befindlich anzusehen seien. Ganz in gleichem Sinne hatte indessen der Staatsrath schon unterm 13. Pluviose XIII entschieden. Unterm 22. August 1823 gab dann auch der Cassationshof in Paris seine Entscheidung über die Frage in voller Uebereinstimmung mit dem Staatsrath ab. Endgültig aber für ganz Frankreich entschieden wurde dann die Sache durch das Gesetz vom 15. April 1829, welches das Recht der Verpachtung der Fischerei, für den Staat auf die schiff- und floßbaren Gewässer mit gebundenen Flößen und Kähnen beschränkt.

„En fin la loi du 15. Avril 1829 sur la pèche fluviale
„a tranché la question en établissant le droit de pèche au
„profit de l'état et comme consequence de la domanialité,
„que dans les cours d'eau navigables ou flottables avec
„bateaux, trains ou radeaux."

(A. Daviel, traité de la législation et de la pratique des cours d'eau.)

Damit war, wie sich dieser Schriftsteller ausdrückt, die Frage gelöst, der Knoten zerhauen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bestehen auch heute noch in ganz Frankreich unbestritten und unangefochten in voller Wirksamkeit fort.

Solon Code Administratif, Seite 545, No. 3282.

Henrion de Pansey de la compétence de juge de paix, Seite 262, 263.

Gilbert Sirey Code Civil annote 1867, Seite 77.

Daviel traité de la législation et de la pratique des cours d'eau, Seite 32.

Pötzl Dr. J., die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852, erläutert.

Auch in Baden, wo das französische Civilrecht und mit diesem

Digitized by Google

der Art. 538 c. c. in Wirksamkeit besteht, wurde ganz in gleichem Sinne entschieden, durch die Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 26. Mai 1853 also lautend:

„Für die Floßbarkeit ist insbesondere die Thatsache entscheidend, ob der Fluß mit eigentlichen Flößen, d. h. mit „zusammengehängten Hölzern befahren werden könne, oder ob „nur einzelne Stämme und Scheiter geflößt werden, also die „sogenannte Wildflößerei stattfindet, in letzterm Fall gilt derselbe „nicht für floßbar."

Und durch eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1855. Es handelte sich um die Floßbarkeit der Alb und wird darin erkannt:

„Daß dieser Fluß auch abgesehen von den daran liegenden „Gewerken, nicht von der Beschaffenheit sei, daß er ohne künstliche Vorrichtungen zur Flößerei mit gebundenen Hölzern gebraucht „und nach der Interpretation im § 1 der Vollzugsverordnung „vom 26. März 1853 zum Fischerei-Gesetz im Sinne des Art. „538 c. c. als schiff- oder floßbar erkannt werden könne."

„Es verlangen aber der L.-R.-S. 538, § 1, Absatz I. des „Fischerei-Gesetzes vom 29. März 1852 und § 1, Absatz der „Vollzugs-Verordnung vom 29. Mai 1853, daß der Fluß schiff- „oder floßbar, d. h. thatsächlich so beschaffen sei, daß derselbe mit „zusammengefügten Hölzern befahren werden kann. Es genügt „nicht, daß der Fluß so hergerichtet werden könnte, daß das Flößen „auf demselben möglich sei, denn sonst würde jeder Fluß, oder auch „jeder Bach für floßbar zu erklären sein, weil jeder Bach durch „künstliche Vorrichtungen floßbar gemacht werden kann, sondern es „muß der Fluß schon von Natur so beschaffen sein, oder durch „Kunst so hergerichtet (nicht herrichtbar) sein, daß darauf geflößt „werden kann. Brauer Erläuterungen I., Seite 391. Die Auslegung wird auch dem Art. 538 des code civil in Frankreich „gegeben."

Vide Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte, Jahrgang 1854, Seite 197 und Jahrgang 1855, Seite 213.

Die gründliche Motivirung dieser Entscheidungen, belegt mit den besten Autoritäten über das Wasserrecht, die Loyalität, der bürgerfreundliche Rechtssinn, der sich darin kundgibt, muß jeden Unbefangenen wohlthuend ansprechen.

Digitized by Google

Das Kaiserliche Decret vom 25. Januar 1807 über das Flößen der Hölzer auf den Bächen und Kanälen, welche im Neustadter Thal fließen, ist einfach eine landesherrliche Polizeiordnung von allgemeinem Charakter. Der Art. I. gestattet das Flößen für das Brennholz aus den Domanial-, Gemeinden- und Privatwaldungen, also für Waldungen jeder Art. Nach Art. 4 flößt der Staat nicht, sondern nur die Holzhändler, Holzkäufer, oder sonstige Besitzer von Waldungen. Im Art. 10 werden die Stillstandsgebühren für die damals bestandenen Mühlwerke auf 1 fl. 3 kr. für 24 Stunden festgesetzt und im Art. 14 die Mühlwerke genannt, welche die Stillstands-Gebühren anzusprechen haben. Der Art. 24 setzt die Floßgebühren bis Neustadt auf 16 Cent. und von Neustadt bis Frankenthal auf 12 Cent. per Steer, also im Ganzen per Klafter auf 28 kr. fest. Nach Art. 23 sollen die Floßgebühren zur Ausbesserung der Floßbäche verwendet werden. Im ganzen Decret ist kein Wort, keine Andeutung darüber enthalten, daß sich der Staat als Eigenthümer der Bäche betrachte und gerire, die Fischerei blieb unverpachtet, wurde frei von den Privaten ausgeübt. Weder Zölle, noch sonstige Abgaben werden von denjenigen beansprucht, welche Holz flößen lassen wollen, vielmehr qualificirt sich das Decret als eine nur zur Beseitigung und Verhütung der Unordnung getroffene Maßregel. Durch Zuerkennung von Entschädigung für den Stillstand der Gewerke wurde dabei zweifellos anerkannt, daß die Urheber des Decrets die Bäche ganz im Einklang mit der bestehenden Gesetzgebung als Privateigenthum betrachtet haben. Ganz in ähnlichem Sinn hat auch der Cassationshof in München durch sein Urtheil vom 10. Januar 1859 in Sachen des Müllers Graf von der Kreuzbrücke gegen die Verwaltung der Tristanstalten erkannt. Selbst nach dem bayerisch provinziellen Sprachgebrauch sind die Tristanstalten nur solche Anstalten, auf welchen mit vereinzelten Holzscheitern und Blöchen getriftet wird, auf welchen also die Wildflößerei stattfindet, Floßanstalten aber solche, auf welchen mit gebundenen Flößen geflößt wird; die Natur der Bäche bedingt die Betriebsweise auf denselben; kleine unbedeutende Bäche sind Triftbäche. Ströme, Flüsse sind Gewässer für die Schiff- und Floßfahrt.

Vide das Werk die Forstverwaltung Bayerns S. 306 u. 307 und Pötzl im oben allegirten Werke Seite 179.

Digitized by Google

Der Art. 538 c. c. hat nur die großartigsten und größten Gewässer in einem so ausgedehnten Staatsgebiet, wie das französische Reich ist im Auge, die gewaltigen Ströme (fleuves) und die bedeutendsten Flüsse (rivières) welche darin dem Meere zufließen, er nennt nur diese und fügt noch zur Unterscheidung dieser von den andern hinzu: „qui ne sont pas susceptibles d'une propriété privée" schließt also alle Geringere in ihren verschiedenen Abstufungen, insbesondere die Bäche (ruisseaux) vollständig aus, erwähnt dieselbe gar nicht, kann daher nicht auf diese sowohl nach grammatischer wie logischer Interpretation wie auch nach der Etymologie der Worte fleuves und rivières und zwar um so weniger ausgedehnt werden, da die französische wie die deutsche Sprache dafür eigene Worte erfunden hat, durch welche die kleinern Bäche für Jedermann erkennbar bezeichnet sind. Keinem Menschen ist es noch eingefallen, statt Speyerbach Speyerstrom, statt Rehbach Rehfluß zu sagen. Wenn daher im Eingang des kaiserlichen Dekrets vom 25. Jänner 1807 wie im tenor die Gewässer, welche im Neustadter Thal fließen, als ruisseaux als Bäche bezeichnet sind, so ist dieses dem Sinn und Geist der französischen wie der deutschen Sprache durchaus entsprechend und zugleich damit auch ganz positiv ausgesprochen, daß diese Gewässer Privatgewässer und von den Urhebern des Decrets als solche qualificirt worden sind, also nicht zu den öffentlichen Gewässern fleuves und rivières im Sinne des Art. 538 c. c. gezählt werden können.

Alles dieses wird noch bestätigt und verstärkt durch eine gedruckte Bach- und Floßordnung, welche die Churpfälzische Hofkammer am 26. August 1757 hinsichtlich der in Rede stehenden Floßbäche erließ in deren Besitz sich die Werkbesitzer befinden. Eingangs dieser Floß- und Bachordnung ist als Grund zum Erlaß derselben angegeben: „daß nachdem allerhand nachtheilige Unord-
„nungen vorgegangen, sofort den an den Bächen be-
„güterten Müllern und Unterthanen, besonders aber
„sowohl denen herrschaftlichen als gemeine Waldungen
„ein ohnersetzlicher Schaden von denen angestellt gewe-
„senen Lieferanten und andern Holzgewerbern zugefügt
„und deßfalls viele Beschwerungen veranlaßt worden
„und damit sowohl unsere Hofhaltung als Dicasterien

Digitized by Google

„wie auch hiesiges Publikum jederzeit mit einem hinrei-
„chenden Brandholz-Vorrath versehen, auch die Wohlfei-
„lung beigebracht und erhalten werden möge." — In Art.
1. wird dann „sämmtlichen sowohl in- als ausländischen Holzge-
„werbern" erlaubt, sich der Tristbäche zum Holzflößen zu bedienen.
In Art 2. wird ein Vorzugsrecht „für die Holzquantität, wel-
„che zum Behuf der Hofhaltung, Dicasterien und Garnison
„erforderlich ist" vor den Holzgewerbern statutirt. Die Art. 3
u. 4 reguliren die Reihenfolge im Holzflößen nach dem Tage der
Anmeldung beim Bachinspector. Der Art. 5 bestimmt, daß zur
Vermeidung von Stockungen und Ueberschwemmungen, im März
nur 800—900 Klafter, von Johanni bis nach dem Herbst nur
400 bis 500 Klafter eingeworfen und fortgeführt werden sollen,
bei namhafter Strafe. Der Art. 6 verbietet die Flößung von
Holländer, großem Bauholz, Sägklötze, Bord und Dielen. Die
Art. 8, 9, 10 verordnen, daß hinreichende Mannschaft zur Beför-
derung der Flößerei angestellt werde. Die Art. 11 u. 12 enthal-
ten Bestimmungen über die Scheeren, „die durch die Schwellung
„des Wassers an den Bachstaaden Mühlen als denen Be-
„güterten einen unsäglichen Schaden zugefügt." — Der
Art. 13 verordnet Anzeige der Schäden, Taxation und Vergütung
derselben, mit dem Beifügen, „daß wenn die Unterthanen,
„durch das herrschaftliche Holzflößen, gegen alles Verhof-
„fen einigen Schaden erleiden sollten, denselben die recht-
„liche Indemnisation nach vorhergegangener Besichtigung
„und Taxation gnädigst angedeihen lassen wollen." —
Der Art. 15 sagt, „daß den Klagen der an den Flößbächen
„situirten Müllern, welche durch das Holzflößen in dem
„Mahlen und Nahrung bis dahin behindert worden, gleich
„wohl ihren Erb- und Temporalpacht ohnnachläßig ent-
„richten müssen, pro futura gänzlich abgeholfen werden
„möge, so ist hiermit unser gnädigster Befehl, daß den
„Müllern ab jedem Mahlgang, wenn sie nämlich zu mah-
„len haben, in 24 Stunden für Mühlenstillstand einen
„Gulden, wenn aber eine oder andere von vorgeschriebenen
„Mühlen leer, und keine Frucht oder gar wenig darin be-
„funden werden sollte, von denen Holzgewerbern nichts
„gleich auch denen in denen Thälern vom Speyerbrunnen

Digitized by Google

„und Weidenthal, gelegenen Mahl-, Ohlig-, Säg-Mühlen „und Wappenschmieden, welche ohnehin wenig zu arbeiten „haben, deßfalls keine Vergütung geschehen soll." —

Die Art. 21, 22, 23 u. 24 ordnen die Berichtigung eines Bachstaaden-Geldes von 4 kr. per Klafter Holz zur Herstellung der ruinirten Bachstaaden und für sonstige Ausgaben und die nöthigen Maßregeln zur Sicherung desselben an. Im Schlußartikel 32 ist gesagt: „jedoch behalten wir uns die Minderung und Meh„rung dieser Bach- und Floßordnung nach Umständen und „Nothdurft der Sachen jederzeit allergnädigst vor." — Das ganze Edict charakterisirt sich daher ebenfalls wie das kaiserliche Dekret vom 25. Jänner 1807 als eine reine landesherrliche polizeiliche Anordnung zur Erhaltung der Ordnung auf den Triftbächen. Von Eigenthumsansprüchen des pfälzischen Churfürsten an die Bäche, von Geltendmachung derselben ist keine Rede, selbst keine Andeutung darin vorhanden. Im Art. 31 wird sogar ausgesprochen, daß die Zweibrück'schen leiningischen und Freiherr von Dalbergischen Holzgewerber, Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Wooge auf der Breitenbach und Erlenbach leisten sollen, wohl nur auf Grund der Gemeinschaftlichkeit der Triftanstalten und ihrer Mitberechtigung zum Holztriften, diese hatten also gleiche Ansprüche wie Churpfalz: Wenn im Art. 2 des Edicts sich der Churfürst aus eigener Machtvollkommenheit ein Vorzugsrecht zum Triften von Brandholz für seine Hofhaltung, Dicasterien und Garnison zuspricht, so ist zu bemerken, daß dieses Vorzugsrecht sich höchstens auf einige hundert Klafter erstreckt haben kann, daher kaum nennens- oder beachtenswerth erscheint, und überdies durch den Umschwung, welcher in den Zeitverhältnissen eingetreten, längst erloschen ist. Was aber vor allem jeden Unbefangenen, der das Edict zu durchlesen und zu prüfen unternimmt, angenehm und wohlthuend ansprechen und berühren wird, ist die hohe Achtung vor dem Privateigenthum, die wahrhaft landesväterliche Sorgfalt die Unterthanen gegen Nachtheile und Schäden zu wahren und zu schützen, der Mangel aller einseitigen büreaukratisch fiskalischen Tendenzen, der sich darin ausspricht. Besonders bemerkenswerth erscheint dabei noch, daß im Art. 15 des Gesetzes für jeden Mahlgang eine Stillstandsgebühr per 24 Stunden von 1 fl. festgesetzt ist, während nach Inhalt des kaiserlichen Dekrets vom 25. Jänner 1807 Art.

Digitized by Google

10 den Eigenthümern und Pächtern ganz allgemein der Stillstand zu 2 Franken 25 Cents., einen Gulden 3 kr. für 24 Stunden bezahlt werden soll, ohne daß die Mahlgänge erwähnt werden. Da das kaiserliche Dekret vom 25 Jänner 1807 sich offenbar als eine Wiederauflage, als eine Reproduction des Churpfälzischen Edicts vom 26. August 1757 mit geringen Modificationen darstellt, so ist dieses zweifellos nur Folge eines Versehens einer irrthümlichen oder nachlässigen Fassung. Es wird Niemand bezweifeln, daß einer Mühle mit 3—4 Gängen mehr Entschädigung gebührt, als einer Mühle mit nur einem Gang. Für die Unterbrechung der Arbeiten, und für die aus dieser Unterbrechung entstandenen Nachtheile sollte Entschädigung geleistet werden. Die Größe der Schäden, der Nachtheile sollte der Maaßstab für die Größe der Entschädigung sein, wie dieses auch heute von den Werkbesitzern beansprucht wird; die churfürstliche Hofkammer hatte daher im Art. 16 des Edicts das Halten von Kerbhölzer u angeordnet, wie darin gesagt ist: „um „darauf die Anzahl deren still gehaltener Mahlgänge sowohl, als „auch die Stunden, so oft ein Floß passirt, aufschneiden und mar„kiren, sofort nach beschehener Abrechnung von denen Holzgewerbern „und Müllern ausgeworfen und determinirt werden, die Vergütung „gleich unweigerlich geleistet werden soll." — Obschon die churfürstliche Waldungen in den die Speyer- und Hochspeyerbach umgebenden Forstgebieten die bedeutendsten waren, so fiel es dennoch der churfürstlichen Hofkammer nicht ein, das Triftgeschäft selbst in die Hand zu nehmen und auf churfürstliche Rechnung durch churfürstliche Diener betreiben zu lassen, es blieb beinahe ausschließlich den „Lieferanten und Gewerbern" überlassen.

Nach der ältern wie der neuern Gesetzgebung über den Uferschutz ist an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, in der Regel eine Staats- oder Kreislast, die königl. Kreis-Regierung, wie die Verwaltung der Triftanstalten hat in Bezug auf die Triftbäche der Pfalz dieses nie anerkannt.*) Eingestürzte Bachufer wurden lange Jahre nicht reparirt, oder ihre Reparatur den Adjacenten überlassen, entschloß man sich aber auch zur Wieder-

*) Sieh Bach-Reglement für den Queichbach, Speyer 10. Mai 1833. Art. 2, 4 und 7, durch das Landkommissariat Bergzabern unterm 12. April 1856 wieder publicirt.

Digitized by Google

herstellung, so hatte man nur die Beseitigung der Hindernisse im Triftbetrieb im Auge und verlangte von den Angrenzern Beiträge, die sich meistens auf die Tragung der Hälfte der Kosten der Reparaturen erstreckten.

Ganz in ähnlicher Weise wie dieses in Frankreich durch den Finanzminister unterm 20. November 1820 geschah, wurden in der Pfalz durch allerhöchste Entschließung vom 15. Juni 1823 mehrere Fluß- und Bachstrecken, mit Rücksicht auf die wegen der Holzflößerei damals bestandenen Verhältnissen für floßbar erklärt, unter diesen auch der Hochspeyer- und der Speyerbach und die kleineren Bäche im Gebirge, welche in dieselben einmünden. Da das Flößereiverhältniß hinsichtlich des Speyer- und Hochspeyerbachs und deren Verzweigungen schon durch das kaiserliche Dekret vom 25. Jänner 1807 geregelt war, so scheinen dieselben nur der Vollständigkeit, oder der Fischerei wegen darin aufgenommen worden zu sein. An die Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung wurde von Seiten der königlichen Kreisregierung eine „Hinweisung" auf die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen geknüpft, welche wegen der Floßbäche bestehen; diese Bekanntmachung geschah am 25. September 1823 im Intelligenzblatt Seite 1383, — nicht im Regierungs- und nicht im Amtsblatte der Pfalz — und es wird darin unter a. gesagt:

„Die Floßbäche werden als zum Staatseigenthum gehörig „betrachtet, Art. 538 des Civilgesetzbuchs."

Diese „Hinweisung" ergibt sich nun aber nach den obigen Auseinandersetzungen und Erörterungen als ein reiner Irrthum, indem unbedeutende Bäche von der Natur und Beschaffenheit, wie die Floßbäche der Pfalz, weder nach dem deutschen Privatrecht noch nach dem Rechte aller civilisirten Nationen (vide die oben citirten Schriftsteller Daviel und Pötzl) niemals zum Staatseigenthum gehört haben. Dieser Irrthum hat bis in die neueste Zeit fortgewirkt, wie sich aus den seit dem Jahr 1823 ertheilten Concessionen und den darin enthaltenen eigenthümlichen Bedingungen ergibt, welche im Geiste unbeschränkter Domanialität gehalten sind. Unter diese fallen zunächst die geforderten Verzichtleistungen auf Vergütung von Stillstandsgebühren für die Gewerke während der Dauer der Flößerei und die Entziehung der Concessionen ganz nach administrativem Ermessen in's Auge. Die königliche Kreisregierung konnte und wollte kein neues

Digitized by Google

Gesetz erlassen, sie hatte nur über den Art. 538 c. c. irrige Anschauungen und hat hieraus irrige Consequenzen gezogen. Der Art. 545 c. c. bestimmt, daß Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum außer des öffentlichen Nutzens wegen abzutreten, ein gleiches gilt für die Belastung desselben mit einer Dienstbarkeit (Art. 5 und 70 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. Gesetz vom 17. Nov. 1837.) Sollten daher die Bäche aus dem Privateigenthum in das Staatseigenthum übergehen, so war hiezu eine allerhöchste, wenigstens eine höchste Entschließung des Staatsministeriums erforderlich und müßte nach Maßgabe der citirten Gesetze Entschädigung geleistet werden, was nicht geschehen ist. Die Bäche sind also nach Art. 644 und 645 des Civilgesetzbuches reproducirt im Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 also lautend:

„Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt, noch zur „Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff „des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, „zwischen welchen sie hindurchfließen, nach Maßgabe der Ufer„länge eines jeden Grundstückes" und der Art. 66 des besagten Gesetzes also lautend: „Die Flößerei kann sowohl in öffentlichen „als Privatbächen geübt werden, ohne daß Letztere hierdurch an „ihrer Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden," im Privateigenthum geblieben; diese Art. haben den Irrthum königl. Kreisregierung rectificirt, das Gesetz präcisirt und in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt.

Der so wünschenswerthe Einklang der neuen Wassergesetzgebung mit der ältern durch den Code Civil geschaffenen, ist also vorhanden. Die Artikel 644 und 645 und der Art. 561 c. c. welch letzterer den Adjacenten, wenn Inseln in Privatbächen entstehen das Eigenthumsrecht daran zuspricht und der Art. 44 des neuen Gesetzes, welcher dasselbe ausspricht, stehen in Harmonie. Auch das Staatsraths-Gutachten vom 27. Pluviose XIII. (16. Februar 1805) gegehmigt vom Kaiser Napoleon am 20. Pluviose XIII. (19. Februar 1805) über das Recht der Fischerei auf nicht schiffbaren Bächen, welches den Adjacenten die Fischerei in diesen Bächen, gegen die Pflicht der Reinigung und Unterhaltung derselben zuspricht, bleibt aufrecht erhalten, „damit nicht das Eigenthum der Privatpersonen mit einer Dienstbarkeit „belegt werde, die zufolge des Civilgesetzbuchs nicht besteht?" Hiermit

Digitized by Google

steht der Art. 57 des neuen Wassergesetzes vom 28. Mai 1852 ebenfalls im Einklang.

Beim Erlaß der Bekanntmachung der königlichen Kreisregierung vom 25. September 1823 scheint man auch weit weniger die Triftanstalten und das Triftwesen, als vielmehr die Fischerei in den Forellenbächen im Auge gehabt zu haben, da ja hinsichtlich der zwei Haupttriftbäche mit ihren Verzweigungen durch frühere Verordnungen das Erforderliche bereits angeordnet worden war, die übrigen aber für die Trift bedeutungslos sind. Es ergibt sich dieses aus dem Conclusum am Ende der Bekanntmachung also lautend:

„Die königl. Forst- und Rentämter werden sich der Ver-
„pachtung der Fischerei auf allen Bachstrecken enthalten, welche
„nach obigem nicht als floßbar erklärt sind.“ —

Verwandelt man diesen negativen Satz in einen positiven, so möchte dieser dahin lauten:

„Die Verpachtung der Fischereien auf den Triftbächen soll
„stattfinden.“

Sollte dem so sein, so hätte die Bekanntmachung der königl. Kreisregierung ganz denselben Ursprung, wie die des französischen Finanzministers vom 20. November 1820 und des badischen Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1855, die Fischereien wären Grund und Veranlassung dazu gewesen.

Die Fische haben seit dem grauen Alterthum in der mannigfaltigen Beziehung das Interessen der Menschen in Anspruch genommen. Neben dem Nahrungswerth kommt der Geldwerth, insbesondere ihr Werth zu luculischen Gastmahlen wesentlich in Betracht; die Forelle zählt allgemein zu den edlern Fischen, auch sie ist daher in vieler Beziehung besonders werthvoll. Ocken, Naturgeschichte der Fische, Band III., Seite 546 sagt:

„Der Forellenfang war in manchen Landen eine Regal.
„Der Markgraf Carl von Brandenburg hatte ihn bei Karren-
„strafe und Landesverweisung verboten, im Churfürstenthum
„Sachsen stand Festungsstrafe darauf; in einigen andern
„Provinzen war er beim Abhauen der Hand verboten, im
„Königreich Congo, im heißen Afrika, bei Todesstrafe. Ge-
„wöhnlich wird die Forelle gesotten, mit Oel und Essig und
„Citronensäure gegessen, ist aber auch gebraten eine Leckerspeise.“
„Die Fischer sagen zum Scherze: Die Forelle ist ein Förster.“

Digitized by Google

Der Forellenzucht ist der Triftbetrieb nicht günstig, vielmehr höchst nachtheilig. Die Canalisirung der Bäche mit Quadersteinen, die damit verbundene Einengung der Bachufer und die daraus hervorgehende stärkere Strömung, machen das Laichen beim Mangel an Buchten und seichten kiesigen Stellen, an den kanalisirten Strecken unmöglich, verhindern wenigstens die Entwickelung, oder zerstören den Laich. Die Aufwühlung des Schlammes und Unraths, während des Triftgangs, trübt und verunreinigt die klaren Waldbäche, in welchen die Forelle allein gedeiht, sechs, acht bis zehn Wochen lang, die Fische werden in ihrem Standort gestört, die ausziehende Lohe von geflößt werdendem Eichenholz ist ihnen sehr nachtheilig, durch alles dieses gehen viele zu Grunde, viele werden auch im Gedränge der Holzmassen zerstoßen, der Triftgang ist selbst Veranlassung zu vielen Diebereien (vide Jaegerschmidt, Handbuch für Holztransport und Floßwesen.) Das Aufgeben der Triftanstalten kann daher der Forellenzucht nicht nachtheilig, sondern nur förderlich sein. Das königl. Aerar ist und bleibt Eigenthümer des bei weitem überwiegend größten Theils aller Waldungen, in welchen die Forellen-Bäche mit den dazu gehörigen Weihern, Wogen und Klausen befindlich sind. Die außerhalb dieses Gebiets befindlichen Bachstrecken sind größtentheils canalisirt, daher für die Forellenzucht beinahe werthlos geworden. Aeltere Leute, welche sich der Zeiten erinnern, in welchen die Bäche noch nicht canalisirt waren, versichern, daß damals die Forellen weit zahlreicher waren, als heute und die Ergebnisse der Forellenfischereien so ausgiebig, so reich, daß sich die heutigen gar nicht damit vergleichen lassen.

Durch den Irrthum der k. Kreisregierung und nur durch diesen wurden die Werkbesitzer zu gleichem Irrthum verleitet. Veranlassung zu dem Irrthum der Kreisregierung hat aber zunächst der Umstand gegeben, daß das linke Rheinufer in Folge der politischen Ereignisse im Jahr 1814 von Frankreich losgetrennt wurde und die Pfalz im Jahr 1816 an das angestammte Regentenhaus wieder zurück fiel. Obschon den Pfälzern die französische Gesetzgebung erhalten blieb, so waren solche dennoch aus dem innigen Verband, in welchem solche zur französischen Zeit damit standen, herausgetreten, ihre Fortentwickelung blieb ihnen fremd, die Entscheidungen des Pariser Staatsraths vom 21. Februar 1822 und das Urtheil des Cassationshofes zu Paris vom 22. August

Digitized by Google

1823 waren beim Erlaß der Bekanntmachung der königl. Kreisregierung vom 15. September 1823 offenbar sowohl dieser als überhaupt den Bewohnern des Kreises unbekannt und blieben es auch bis in die neueste Zeit; das allen und jeden Zweifel beseitigend, die Eigenthumsverhältnisse der kleinern Bäche definitiv sichernde französische Gesetz vom 25. April 1829 wurde erst 5½ Jahr später erlassen. Die Erwerber von Concessionen zu neuen Werkanlagen an den Floßbächen hatten nicht gezweifelt und konnten wohl nicht zweifeln, daß die königl. Kreisregierung vollauf in ihrem Rechte sei, wenn sie ihnen in den ertheilten Concessionen die Verbindlichkeit auferlegt auf die Entschädigung für den Stillstand ihrer Werke während der Dauer der Flößerei zu verzichten und sich der Entziehung der Concession ganz nach administrativem Ermessen zu unterwerfen. Solche Zweifel wären Zweifel in die Rechtlichkeit und Redlichkeit der königlichen Kreisregierung gewesen, für welche ihre Seelen keine Empfänglichkeit hatten. War der Staat wirklich Eigenthümer der Triftbäche, dann war derselbe zur Auferlegung dieser Verpflichtungen und Verbindlichkeiten als Eigenthümer vollauf berechtigt, aber ebenso hart unberechtigt und die Eigenthumsrechte verletzend müssen dieselben erscheinen, wenn der Staat nicht Eigenthümer war, wenn die concessionirten Werkbesitzer die Eigenthümer nicht nur des Geländes, auf welchen ihre Werke errichtet sind, waren, vielmehr auch die Triftbäche mit Inbegriff des bestehenden Gefälls als Zubehör der Grundstücke zwischen welchen sie hindurch fließen, zu betrachten sind, also einen inhärirenden Theil dieser bilden.

Der Rechtsirrthum der königl. Kreisregierung mußte durch Induction, einen gleichen Rechtsirrthum bei den Werkbesitzern erzeugen und hervorrufen, der ihnen nicht angerechnet werden kann, da derselbe in dem Irrthum der königl. Kreisregierung seinen Grund, seine Veranlassung, seine Wurzel hat. Nach Art. 1100 c c. ist jede Verbindlichkeit aus Irrthum, jede Einwilligung dazu aus Irrthum gegeben, nicht gültig, dieses ist nach den besten französischen Schriftstellern über das Civilrecht eine Maxime von ewiger Wahrheit une maxime d'eternelle verité.

„Cette disposition est dictée par la raison. Quelle que soit „en effet l'erreur qui détermine ma volonté, que ce soit l'ignorance „d'une loi ou celle d'un fait, si cette ignorance est la cause „déterminante, la cause principale de mon consentement est

Digitized by Google

„évidement nulle; il n'y a point de consentement parce qu'en „me déterminant par un motif qui n'existe pas, ou ce qui est „à peu près la même chose, qui est autre qui je le supposais, „je n'ai pas fait ce que je voulais, j'a fait autre chose que ce „que je voulais, il n'y a donc point de volonté."

Toullier VI. No. 59 & 60.

Zu deutsch: „Diese Bestimmung ist von der Vernunft diktirt, „welcher Art auch der Irrthum in Wirklichkeit sei, der meinen „Willen bestimmt hat, sei es die Unkenntniß eines Gesetzes oder die „Unkenntniß einer Thatsache; wenn diese Unkenntniß die Haupt„ursache meiner Einwilligung war, so ist dieselbe durchaus nichtig, „es ist dazu keine Zustimmung vorhanden; denn indem ich mich „durch einen Grund bestimmen ließ, der nicht existirt, oder, was „ohngefähr dasselbe ist, der ein anderer ist als ich unterstellt habe, „so habe ich nicht gethan was ich wollte, ich habe etwas anderes „gethan, als ich wollte, meine Zustimmung dazu ist also nicht „vorhanden."

Der Irrthum ist selbst nicht durch die Verjährung geschützt, da derselbe erst in aller neuester Zeit entdeckt wurde und die Staatsgewalten ja selbst heute noch darin verharren. Nach Art. 1304 c. c. tritt die Verjährung erst zehn Jahre nach Entdeckung des Irrthums ein.

Ist nun die in den seit dem Jahr 1823 ertheilten Concessionen enthaltene Verzichtleistung auf Entschädigung für den Stillstand der seit dieser Zeit concessionirten Gewerke während des Triftens ungültig, so werden die Werkbesitzer gleich allen übrigen Werkbesitzern auf den Bächen, welche dem Trift-Betrieb unterworfen sind, auf Grund des Art. 72 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Entschädigung ansprechen können.

Die Pflicht zum Schadenersatz ist eine allgemeine. Der Art. 1382 c. c. bestimmt: „Jede Handlung eines Menschen, von „welcher Art sie auch sein mag, die einem andern Schaden verur„sacht, verbindet Denjenigen, durch dessen Verschulden er sich ereignet „hat, ihn zu ersetzen." Der Art. 72 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 ist daher nichts als die Application einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung auf einen speciellen Fall. Keinem Werke auf den Bächen, welche dem Triftbetriebe unterworfen sind und durch

Digitized by Google

diesen Nachtheile erleiden, wird daher die Entschädigung dafür versagt werden können; Alle haben gleich gerechten Anspruch darauf.

Die im Art. 10 des kaiserlichen Dekrets vom 25. Jan. 1807 festgesetzte Entschädigung für die im Art. 11 des besagten Dekrets speciell bezeichnete Mühlwerke von 1 fl. 3 kr. für 24 Stunden beruht, wie schon aus der Churfürstlichen Bach-Ordnung ersichtlich und durch dieselbe dargethan ist, auf einer unvollständigen daher irrthümlichen Redaction, indem nicht für ein Mühlwerk, vielmehr für einen jeden einzelnen Mahlgang eines solchen Werkes 1 fl. 3 kr. per 24 Stunden als Entschädigung bezahlt werden sollte, sie war dabei auch keine für alle Zeiten unwandelbare und auf ewige Dauer festgesetzte, vielmehr nur eine für die Zeit und die Verhältnisse, unter welchen dieselbe entstanden und gegeben war, passende und zutreffende. Verändern sich die Zeiten, verändern sich die Verhältnisse, so müssen nothwendig dieselben neu normirt, den neuen Verhältnissen entsprechend regulirt werden. Die Entschädigung soll der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens sein, so will es der Art. 1382 c. c., so will es der Art. 72 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. Der eben citirte Art. 72 stellt den Werkbesitzern den Rechtsweg offen, wenn solche eine höhere Vergütung ansprechen zu können glauben, als ihnen durch die zu erlassende administrative Regulative zugesichert worden, wodurch zur Genüge beurkundet ist, daß das Gesetz den Ersatz des vollen, wahren und wirklichen Schadens will.

Nach der im Jahre 1863 erschienenen Statistik der Pfalz hatte die Stadt Neustadt im Jahre 1802 3105 und der Kanton Neustadt 18,450 Seelen; nach derselben Statistik hatte die Stadt Neustadt im December 1861 7611, der Kanton Neustadt 36,565 Seelen. Die Seelenzahl des Kantons hat sich daher seit jener Zeit verdoppelt. Im Jahre 1807, zur Zeit des Erlasses des kaiserlichen Dekrets, waren die darin genannten Mühlwerke Kunden-Mühlen nach althergebrachter Construction. Die Floßbäche befanden sich im Naturzustande, für die Kanalisirung war nichts geschehen, selbst die Mühl-Kanäle befanden sich in einem verwahrlosten Zustande. Die Wasserkraft durch Kunstbauten und Reinigungs-Operationen zu verstärken fiel Niemand ein, da die Zustände für die damaligen einfachen Verhältnisse genügten. Der Müller wurde von dem Getraide bezogen, das die Mühlen in Mehl umzuwandeln berufen waren; die Preise dieses Getraides standen durchschnittlich

Digitized by Google

nur halb so hoch wie heute. Welch' ein großartiger Umschwung der Dinge ist aber seit den von 1807 bis jetzt umlaufenen 60 Jahren eingetreten. An die Stelle der althergebrachten Mahl-Mühlen einfacher Construction sind Kunst- und Handels-Mühlen getreten, einzelne sind sogar in Fabrik-Anstalten umgewandelt worden. Die Mühlwerke liefern nicht nur den Mehlbedarf für eine Bevölkerung, die sich verdoppelt hat, sie treiben auch Handel mit den auf ihren Gewerken gewonnenen Producten in weite Ferneu. Sie müssen an den Staat und an die Gemeinden, denen sie angehören, eine fünf- bis zehnfach höhere Steuer gegen die Steuer-Anlage im Jahre 1807 zahlen. An die Stelle einfach kleiner bürgerlicher Wohnungen und Mühlwerke sind großartige Werke und Fabrik-Gebäude, umgeben von Nebengebäuden, von einem Umfang, einer Ausdehnung, mit welcher sich die Mühl-Gebäude, wie solche 1807 bestanden, nicht entfernt vergleichen lassen, getreten. Zu diesen Bauten allein schon mußten großartige Capital-Anlagen verwendet werden, eben so große Capital-Anlagen liegen in dem Material, in den Stoffen, welche auf den Gewerken zur Verarbeitung kommen, wie in den Vorräthen an fertigen Waaren, alle diese Capitalien sollen und müssen sich rentiren, wenn die Besitzer der Gewerke nicht zu Grunde gehen sollen. Stehen daher Gewerke der Art während des 8- bis 10-wöchentlichen Betriebs der Trift-Anstalten still, so treten hier Verluste ein, die wahrhaft enorm genannt zu werden verdienen. Bei solchen Verhältnissen kann denn doch offenbar die im Art. 10 des Dekrets vom 25. Februar 1807 bewilligte Entschädigung, die kaum diesen Namen verdient, und im Vergleich zu den Verlusten schon öfters als ein Bettelpfennig bezeichnet worden ist, nicht genügen. Eine neue Regulirung der Entschädigung auch für diese Gewerke stellt sich daher als eine unabweisbare Rechtspflicht, als eine Nothwendigkeit dar.

Abgesehen von dem Eigenthums-Verhältniß hat man auch ein Prioritäts-Verhältniß zu Gunsten des königl. Aerars in Bezug auf einige Fabrik-Gewerke, welche seit den 1820er Jahren an den Trift-Bächen erbaut worden sind, geltend machen wollen. In dem schon oben berührten officiösen Artikel in No. 179 der „Pfälzer Zeitung" vom Jahre 1865 ist gesagt:

„Daß die Trift längst schon bestanden hat und ungehindert „betrieben wurde, bevor die meisten der fraglichen Fabriken und

Digitized by Google

„Wasserwerke errichtet worden sind, und daß die Werkbesitzer „nicht verlangen sollten, daß die zahlreiche Bevölkerung des „Flachlandes durch Aufhebung der Trift, das nöthige Holz um „viel höhere Preise sich verschaffen soll, als sie dasselbe zur Zeit „zu beziehen Gelegenheit hat."

Anlangend diese angebliche Priorität bemerken die Werkbesitzer, daß eine solche nur zu Gunsten des Grundeigenthums, von welchem die Bäche begrenzt sind, besteht, wie dieses in dieser Schrift vollständig dargethan wurde. Diese Priorität steht den Adjacenten, den Ufereigenthümern, also hier in specie den Werkbesitzern allein zu. Schon seit Jahrhunderten ist auf den Bächen Holz vertriftet worden, ohne daß daraus ein Prioritätsrecht entstehen konnte oder entstanden ist. Nach Art. 4 des kaiserlichen Dekrets vom 25. Januar 1807 ist die Holzvertriftung Jedermann gestattet, der Staat hat kein Vorrecht. Die einzige Priorität für das Holzvertriften ist im Art. 5 des besagten Dekrets enthalten und wird durch die Zeit der Ankunft der Holzmassen an den Bachufern oder durch das Datum der Erlaubniß zum Triften bestimmt. Die Befugniß des königl. Aerars zum Holzvertriften hatten die Werkbesitzer niemals bestritten, sie bestreiten solche auch heute noch nicht. Sie hatten die Beseitigung der Trift-Anstalten nur der Nachtheile wegen, welchen dieselbe für den Staat, die Industrie und Landwirthschaft im Gefolge haben, beansprucht. Sind die Nachtheile und Schäden größer als die Vortheile und Bequemlichkeiten, welche das Institut gewährt, werden letztere von ersteren zu nichte gemacht, dann können die Anstalten nicht als solche bezeichnet werden, welche des öffentlichen Nutzens wegen da sind, und haben keinen Anspruch auf Fortexistenz. Will aber der Staat trotz dieser Verhältnisse forttriften, so mag er es thun, die Werkbesitzer können ihn nicht daran hindern. Indessen ist es ein unbestreitbarer Vernunft- und Rechtssatz: daß keine Section, keine Classe der Staatsgesellschaft mit ihrem Eigenthum einer andern Section, einer andern Classe der Staatsgesellschaft dienstbar gemacht werden darf. Tritt des öffentlichen Nutzens wegen eine solche Dienstbarerklärung ein, so verlangen die Gesetze, daß dafür Entschädigung geleistet werden soll. Verlangen also die Orte des Flachlandes, an welchen Holzhöfe bestehen, und ihre Umgebung, daß ihnen ihr Brandholzbedarf wie bisher bequem vor die Thür geliefert werde, will sich die Staatsgewalt dazu

Digitized by Google

hergeben, jenen Orten diese Bequemlichkeit auch fernerhin zu vermitteln, so müssen solche sämmtliche Kosten dieser Vermittlung tragen. Es ist dabei sehr in Betracht zu ziehen, daß die durch die Entschädigung der Werkbesitzer eintretende Preiserhöhung des Brennholzes sich auf viele, viele tausende von Familien vertheilt, welche die 18,000 bis 20,000 Klafter Brandholz jedes Jahr consumiren, während die Zahl der Gewerke, welche die Schaden seither getragen haben und auch fernerhin tragen sollen, sich am Speyer-, Hochspeyer- und Rehbach nur auf 70 und die dazu gehörige Familien erstreckt, und auf diesen mit ihrer ganzen Wucht allein lasten. An die Bewohner der Städte und Orte, bei welchen sich Holzhöfe befinden und ihre Umgebung wird daher die ernste Frage herantreten, ob dieselben die Holzhöfe fernerhin beibehalten, und sich für die Zukunft der damit nothwendig verbundenen Preiserhöhung des Brandholzes zu unterwerfen geneigt sind, oder ob solche vorziehen, die Holzhöfe eingehen zu lassen und sich ihren Brandholzbedarf ganz in derselben Weise zu erwerben, wie dieses von jeher bei dem überwiegend größten Theil der Bewohner der Pfalz der Fall war und noch ist.

Wenn sich der in der ersten Schrift der Werkbesitzer gleichsam als Ahnung ausgesprochene, Satz „daß die Eisenbahnen den Charakter „haben, das gesammte Transportwesen mit unwiderstehlicher Gewalt „in ihr Bereich zu ziehen und sich die Triftanstalten ihrer Attraktion „nicht entziehen könnten" — auch bis heute noch nicht verwirklicht hat, so ist solcher der Verwirklichung doch bedeutend näher gerückt, so daß dieselbe kaum mehr bezweifelt werden kann. Ob sich diese Verwirklichung in dieser oder jener Weise vollziehe, konnte damals nicht gesagt werden und ist auch nicht gesagt worden, aber heute sind schon Anhaltspunkte in genügender Zahl vorhanden, die auch auf die Art der Verwirklichung hindeuten. Die Alsenzbahn ist concessionirt, sie wird zu Hochspeyer in die Ludwigsbahn einmünden. Mit dem Bau ist begonnen. Sie wird auf ihre ganze Länge holzarme Gegenden durchziehen. Ganz in der Nähe von Hochspeyer befindet sich der Franzosenwoog, jenes Holzmagazin, auf welchem beinahe continuirlich 4000—5000 Klafter Holz aufgeschichtet jahraus jahrein lagern und der Vertriftung entgegen harren, während unmittelbar auf der einen Seite die Landstraße, auf der andern Seite die Eisenbahn vorbei zieht, durch welche dieselbe sogleich

Digitized by Google

beim Eintreffen auf dem Woog, an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden könnten. Nun tritt eine zweite Bahn hinzu durch welche dieselbe ebenfalls weit vortheilhafter und weit früher verwerthet werden können, so daß es dem Volksverstand immer unbegreiflicher wird, wie ein solches Verhältniß schon in Anbetracht des damit verbundenen Zinsverlustes noch länger fortdauern kann. Die Kaiserslauterer- oder Landau-Pirmasenzer Bahn steht in Aussicht und wird ebenfalls ihrer Verwirklichung entgegen gehen, sie wird den Kernpunkt der Triftanstalten nahe berühren. Bei dieser Bahn kommt gerade der Holztransport sehr wesentlich in Betracht und es wird kaum geleugnet werden können, daß solche ebenfalls sehr wesentlichen Einfluß auf die Triftanstalten üben wird. Nebst allem diesem treten nun auch Imprägniranstalten für Buchenholz zu Eisenbahnschwellen auf, die Absatz für eine bedeutende Anzahl der schönsten Buchenholz-Stämme zu sehr annehmbaren Preisen in Aussicht stellen. Ferner tritt das eigenthümliche Verhältniß auf, daß selbst von Waldorten, in welchen früher die Bewohner sich ihren Holzbedarf größtentheils durch Beholzung in den sie umgebenden Waldungen erworben hatten, nur Ansprüche auf Versteigerung oder Abgabe von 200 bis 300 Klafter per Jahr aus den geringen Holzsortimenten erhoben werden. Diese Ereignisse deuten insgesammt auf einen großartigen Umschwung in den Lebens- und Verkehrs-Verhältnissen und auch darauf hin, daß die Tage der Triftanstalten gezählt sind. Alles dieses wird durch die Eisenbahnen bewirkt und beweist, daß die oben berührte Ahnung nicht ohne Berechtigung war.

Die Eigenthümer der Gewerke an der Queich und den in dieselbe einmündenden Nebenbäche waren bisher durch mancherlei Verhältnisse und Rücksichten verhindert, sich an den Bestrebungen der Werkbesitzer an den übrigen Triftbächen zu betheiligen, obschon sie denselben mit vielem Interesse gefolgt sind. Diese Rücksichten sind nun geschwunden, sie sollen nach empfangenen Mittheilungen von Seiten einzelner Werkbesitzer entschlossen sein, an den weitern Bestrebungen derselben forthin Theil zu nehmen und zur Beseitigung der Triftanstalten thatkräftig mitzuwirken, ferner mitzuwirken, daß die Triftbäche als zum Privateigenthum gehörig erkannt und für den Stillstand der Gewerke während der Dauer des Triftbetriebs eine den Nachtheilen entsprechende Entschädigung geleistet werde; es wird daher in Bezug auf die hinsichtlich der

Digitized by Google

Trift auf den Queich-Bächen bestehenden speciellen Verhältnisse noch folgendes bemerkt:

Durch eine Verordnung der königl. Landes-Administration vom 11. Juni 1816 wurde die Queich und deren Nebenbäche für floßbar erklärt, eine Besichtigung dieser Bäche und die Vorlegung eines Planes angeordnet, welche wohl eingerichtete Holzflößerei daselbst bezwecke. Durch die oben schon citirte und ihrem Wesen nach vollständig gewürdigte allerhöchste Entschließung vom 16. Juni 1823 und die derselben beigefügten Bekanntmachung der königl. Kreisregierung vom 25. September 1823 wurde dann die Queich, die die Queichbach, die Kaltenbach, Modenbach, Wellbach, Eisersthalerbach wiederholt gleich dem Speyer- und Hochspeyerbach mit derselben Hinweisung auf den Art. 538 c. c. wie oben erörtert worden ist, wiederholt für floßbar erklärt. Die Natur dieser Bäche und Bächlein ist ganz dieselbe wie die Natur der übrigen Bäche und Bächlein. Sie sind keine Ströme, keine Flüsse, nicht entfernt so beschaffen um darauf mit gebundenen Flößen flößen zu können. Alle finanzielle Nachtheile, welche dem Staat durch den Triftbetrieb erwachsen, treten auch hier und zwar in einem noch etwas verstärktem Maaße ein, da das Holz, nachdem es eine gewisse Strecke geflößt worden, wieder aus den Bächen herausgezogen, auf Fuhrwerke geladen, über einen Berg transportirt und dann wieder in die Bäche geworfen und bis an die Bestimmungsorte weiter vertriftet werden muß.

Nach einem zwischen dem königlichen Aerar und der Stadt Annweiler am 2. April 1822 abgeschlossenen Vertrag übt nicht nur der Staat, auch die Stadt Annweiler mit gleicher Befugniß die Flößerei auf den Queichbächen. Im Artikel 3 dieses Vertrages hat sich die Stadt Annweiler zur Anlegung und Unterhaltung von drei Woogen oder Klausen in den Waldthälern verpflichtet. Der Art 10 dieses Vertrags lautet:

„Gegenwärtiger Vertrag ist aufgehoben, im Falle der „Staat auf die Floßgebühren Verzicht leistet und daher auf „eigene Kosten die Floßbäche nicht mehr unterhalten sollte."

Die Floßgebühren waren also auch bei diesen Bächen nur zur Unterhaltung der Bachufer und Schleußen bestimmt. Diese Vertragsbestimmung läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß damals der Gedanke ferne lag, die Queich-Bäche als im Staats-

Digitized by Google

eigenthum befindlich zu betrachten, vielmehr ist darin sogar die Absicht auf ein gänzliches Aufgeben der Triftanstalten angedeutet. Nebst der Stadt Annweiler, läßt auch die Stadt Landau Brandholz aus ihren Stadt-Waldungen auf der Queich und ihren Nebenbächen vertriften und hat hierzu gleiche Berechtigung wie der Staat. Die Gebühren für den Stillstand der Gewerke sind hier nicht, wie dieses im Art. 10 des kaiserlichen Decrets vom 25. Januar 1807 in höchst mangelhafter Weise geschehen, sondern wie es scheint, in frühern Zeiten durch specielles Privatübereinkommen mit jedem Werkbesitzer regulirt und betragen zwischen drei Kreuzer bis zu einem Gulden per Stunde, entsprechen aber den heutigen Verhältnissen ebenfalls nicht, auch sind die Werkbesitzer an einem Canal ohne rechtlichen Grund davon ausgeschlossen. Es ist daher auch hier eine neue Regulirung erforderlich.

Nach zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Fürsten von Zweibrücken am 1. September 1612 abgeschlossenen, sogenannten Landauer Vertrag, wurde den Innwohnern des Siebeldinger Thals, wegen des großen Schadens, den sie durch die Flößerei erleiden, die Klafter Holz um den sechsten Theil geringer gegeben, als solche dem Rathe zu Landau verkauft wurde. Dies zeigt wieder die Verpflichtung des Staates zur Schadloshaltung.

Durch die hier vorangehende Deduktion glauben die Werkbesitzer vollständig dargethan und bewiesen zu haben, daß die Floßbäche, Hochspeyer — Speyer — und Rehbach, nebst ihren Verzweigungen im Gebirge, sowie die Queich und ihre Nebenbäche nicht im Staatseigenthum befindlich, vielmehr als Zubehör der Grundstücke zu betrachten sind, zwischen welchen sie hindurchfließen, und daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Gewerken, welche an diesen Bächen gelegen sind, für die Nachtheile und Verluste, welche sie durch den vollständigen oder theilweisen Stillstand ihrer Gewerke während des Triftbetriebs erleiden, Entschädigung gebührt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google